SATZUNG

des Fördervereins Effeltermühle

§ 01 Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Förderverein Effeltermühle". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Kronach.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Zweck dieses Vereins ist
 - a) die Verwendung von Dekanatsjugendheim und Zeltplatz als Jugendübernachtungs- und Tagungsstätte zu fördern.
 - b) Veranstaltungen im Sinne des Trägers "Evangelisch-Lutherischer Dekanatsbezirk Kronach" anzuregen.
 - c) sich für die Erhaltung der baulichen und technischen Möglichkeiten der Effeltermühle wie Säge, Wasserkraft, Brunnen und Backofen als Beitrag zum Denkmalschutz einzusetzen.
 - d) auf die Bewahrung der Natur als ökologische Lebensgrundlage im Sinne des Heimatgedankens zu achten.
 - e) auf geistliches Leben in der Tradition des Franz von Assisi in ökumenischer Zielsetzung hinzuwirken.
 - f) Die gemeinnützigen Zwecke des Vereins werden zum Teil unmittelbar (§ 57 AO) und zum Teil als sogenannter Förderverein i. S. § 58 Nr. 1 AO gefördert. Nach § 58 Nr. 1 AO unterstützt der Verein das Evang.-Luth. Dekanat Kronach als Eigentümer und Träger der Effeltermühle.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Evang.-Luth. Dekanat Kronach, das dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des "Evangelischen Dekanatsjugendheimes und Jugendzeltlagerplatzes Effeltermühle" zu verwenden hat. Schriftliche Unterlagen sind gesondert durch das Evang.-Luth. Dekanat Kronach aufzubewahren.

§ 03 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus:
 - a) institutionellen Mitgliedern,
 - b) sonstigen Mitgliedern,
 - c) 2 Pflichtmitgliedern.
- 2. a) Institutionelle Mitglieder sind zum Beispiel Kirchengemeinden, Vereine, Verbände, Vereinigungen. Stimmberechtigt ist hier nur ein bevollmächtigter Vertreter dieser Institution.
 - b) Mitglieder nach § 3 1b können alle Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
 - c) Pflichtmitglieder sind ein Vertreter/ eine Vertreterin des Dekanatsausschusses im evangelischen Dekanatsbezirk Kronach und der /die jeweilige verantwortliche Mitarbeiter/-in des Dekanatsjugendheimes Effeltermühle.

§ 04 Organe

- 1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- 2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand jeweils auf Dauer von 4 Jahren. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind.
- 3. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 05 Mitgliederversammlung

- 1. Der Vorstand hat, je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2. Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Der schriftlichen Einberufung ist neben der Angabe von Versammlungsort und –zeit eine Tagesordnung

- beizufügen, in der zur Abstimmung gestellte Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 10% der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim vorstand beantragt wird.
- 4. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Sie entlastet und wählt den Vorstand.

 Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 4 Jahre 2 Revisoren bzw. Revisorinnen, die die Kassenprüfung durchführen und über das Ergebnis der Prüfung der Versammlung Bericht erstatten.
- 5. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn nach § 5 Abs. 2 eingeladen wurde.
- 7. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Fördervereins Effeltermühle bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 06 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassierer/-in,
 - d) dem/der Schriftführer/-in
 - e) Beisitzern
 - f) zwei geborenen Vorstandsmitgliedern. Dies sind
 - eine durch den Dekanatsausschuss des evangelischen Dekanatsbezirkes bestimmte Person
 - der/die für das Dekanatsjugendheim Effeltermühle verantwortliche Mitarbeiter/-in
- 2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende mit Einzelvertretungsbefugnis.
 - Der/die 2. Vorsitzende darf von der Vertreterbefugnis im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 07 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand erledigt die laufenden Aufgaben des Vereins. Er tritt je nach Bedarf mindestens einmal j\u00e4hrlich zusammen. Er beschlie\u00dft mit einfacher Mehrheit.
- 2. Der/die 1. Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. Er/sie leitet in der Regel die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- 3. Der/die Kassierer/-in führt die Vereinsabrechnung. Diese ist 2 Wochen vor einer jährlichen Mitgliederversammlung durch die Revisoren zu prüfen.
- 4. Der/die Schriftführer/-in führt über alle Sitzungen des Vorstandes und über alle Mitgliederversammlungen ein Protokoll. Dieses ist von ihm/ihr und dem/der Sitzungsleiter/-in zu unterschreiben.

§ 08 Beitrag

- Die institutionellen und sonstigen Mitglieder leisten einen j\u00e4hrlichen Beitrag, dessen jeweilige H\u00f6he von der Mitgliederversammlung beschlossen und durch Bankeinzug erhoben wird.
- 2. Die Pflichtmitglieder leisten einen jährlichen freiwilligen Beitrag.

§ 09 Vermögen

Das Vereinsvermögen ist durch den Kassierer bzw. die Kassiererin laufend nachzuweisen.

§ 10 Beitritt, Austritt, Ausschluß

- 1. Der Beitritt in den Verein wird schriftlich erklärt.
- 2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung möglich.
- 3. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das dem Vereinszweck grob zuwiderhandelt, aus dem Verein ausschließen. Ein Ausschluß der Pflichtmitglieder ist nicht möglich.

§ 11 Datenschutzordnung

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben speichert der Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzordnung, die vom Verein erstellt und den Mitgliedern ausgehändigt wird.

§ 12 Rechtsbeziehung des Vereins zum Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Kronach

Der Verein regelt die Rechtsbeziehung bezüglich der Effeltermühle sowie die Ausgestaltung, Betreuung, die Eigentumsverhältnisse im Inventar und die Verwaltung und Verwendung vereinnahmter Gelder durch gesonderten Vertrag.

§ 13 Anrufrecht

Wenn der Vorstand einer Person den Eintritt in den Verein verweigert, so steht dieser Person ein Anrufungsrecht bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet denn mit einfacher Mehrheit über den Beitritt zum Verein.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung und jeweilige Änderungen treten mit einer Beschlußfassung in Kraft. Die Beschlußfassung dieser Satzung erfolgt heute am 17.03.2019